

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung
Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke II für Neuanleger
(Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 3,0 % p.a.)**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum der erstmaligen Erstellung: 29. September 2020. Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke II für Neuanleger
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Ökostrom Saar GmbH, Trierer Straße 22, 66663 Merzig (AG Saarbrücken, HRB 64497)
	Emittentin der Vermögensanlage	Ökostrom Saar Bürgerkraftwerke GmbH, Trierer Straße 22, 66663 Merzig (AG Saarbrücken, HRB 19363)
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in dem Erwerb und Betrieb von Projekten und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie dem Erwerb von Kapitalbeteiligungen an derartigen Projekten.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.beiteiligungsportal.oekostrom-saar.de/Buergerkraftwerke-II, betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München (AG München, HRB 197306).
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, über die Emittentin finanzielle Beteiligungen an Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften von und für Erneuerbare-Energie-Anlagen zu erwerben sowie im Rahmen der Fristentransformation bestehende Nachrangdarlehen abzulösen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Investition in Sach- und Finanzanlagen aus dem Segment der Erneuerbaren Energien Nachrangdarlehen einzuwerben. Die Emittentin möchte mit dieser Vermögensanlage und einer parallel angebotenen Vermögensanlage für Bestands- und Regionaleger einen Betrag in Höhe von insgesamt € 700.000,00 einwerben. Diese Gelder werden ca. zu einer Hälfte (maximal bis zu € 400.000,00) dazu verwendet, das Beteiligungsportfolio der Emittentin zu erweitern (siehe dazu „Anlageobjekt“) und ca. zur anderen Hälfte (maximal bis zu € 400.000,00) dazu verwendet, von der Emittentin in der Vergangenheit eingeworbene Nachrangdarlehen abzulösen.
	Anlageobjekt	Neben der Ablösung von in der Vergangenheit eingeworbenen Nachrangdarlehen sind die Anlageobjekte Finanzbeteiligungen (darunter GmbH-Anteile, Kommanditanteile, Genossenschaftsanteile und Gesellschafterdarlehen) an Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften von Wind-, Photovoltaik- und Biomassekraftwerken. Bisher hat die Emittentin € 3.500.000,00 in derartige Beteiligungen investiert. Mit den durch diese Vermögensanlage eingeworbenen Geldern wird die Emittentin voraussichtlich GmbH-Anteile an folgenden Gesellschaften erwerben und Gesellschafterdarlehen an diese Gesellschaften begeben: <ul style="list-style-type: none"> - Ökostrom Saar Wind GmbH mit Sitz in Merzig (AG Saarbrücken, HRB 103586), die beabsichtigt eine senkrecht aufgeständerte Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) in Merzig zu betreiben und - BNK Saar GmbH mit Sitz in Merzig (AG Saarbrücken HRB 103613), die Dienstleistungen (Umsetzungsstudien, Projektdurchführung und Betrieb) zur bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (BNK) von Windenergieanlagen (WEA) im Saarland und in angrenzenden Regionen erbringt. <p>In die Ökostrom Saar Wind GmbH und die BNK Saar GmbH sollen so jeweils maximal bis zu € 200.000,00 investiert werden. Es ist möglich, dass die Emittentin die mit dieser Vermögensanlage eingeworbenen Gelder in andere Finanzbeteiligungen an Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften von Wind-, Photovoltaik- und Biomassekraftwerken investiert, wenn nach Einschätzung der Emittentin damit höhere Erträge erzielt werden können, als mit den derzeit avisierten Beteiligungen.</p>
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Vertragsschluss (das heißt sobald die Emittentin das im Zeichnungsschein enthaltene Angebot des Anlegers angenommen hat) und endet für alle Anleger am 31.12.2026.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (das heißt innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 3,0 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals (zeitanteilig) zum 31.12.2020. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe dazu Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, werden Zinsen nur bis zum Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung über den Abbruch der Emission gezahlt. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Absendung dieser Mitteilung.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 31.12.2026 zurückgezahlt. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe dazu Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, werden die eingezahlten Beträge unverzüglich gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der

		Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus den Finanzbeteiligungen geringer ausfallen als angenommen, wenn die von der jeweiligen Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaft betriebenen Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht die erwarteten und prognostizierten Erträge erbringen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von den über das Erneuerbare Energien Portfolio der Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften erzielten Gewinne ab, die wiederum von mehreren Einflussgrößen abhängen (siehe dazu „Fremdfinanzierung auf der Ebene der Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften“ und „Risiken aus dem operativen Geschäft der Unternehmen, in welche die Emittentin investiert“).
	Risiken aus dem Erwerb der Finanzbeteiligungen	Der Erwerb der Finanzbeteiligungen erfolgt auf Basis der Wirtschaftlichkeitsprognosen der Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften. Die tatsächlich erzielten Ergebnisse können unter den Prognosen liegen, so dass eingeplante Erlöse und Kapitalrückflüsse gar nicht, nur teilweise oder erst zu späteren Zeitpunkten realisiert werden können.
	Risiken aus dem operativen Geschäft der Unternehmen, in welche die Emittentin investiert	Ob und in welcher Höhe die Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften Gewinne erzielen, hängt von deren operativen Geschäft ab. Bei der Ökostrom Saar Wind GmbH besteht dabei insbesondere das Risiko, dass erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder aufgehoben werden, technische Probleme an den PV-Anlagen auftreten, meteorologische Einflüsse den Ertrag der PV-Anlagen mindern, oder sich die gesetzlich garantierten Vergütungssätze reduzieren. Bei der BNK Saar GmbH besteht dabei insbesondere das Risiko, dass die Nachfrage nach BNK geringer ausfällt als erwartet, weil weniger neue WEA gebaut werden, oder sich andere als von der BNK Saar GmbH angebotene Systeme zur BNK am Markt durchsetzen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fremdfinanzierung auf der Ebene der Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften	Es besteht das Risiko, dass die Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften, die die Erneuerbare-Energien-Anlagen betreiben, nicht in der Lage sind, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis zum 31.12.2026. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit der Vermögensanlage hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen der vorliegend in diesem VIB beschriebenen Vermögensanlage beträgt zusammen mit der parallel angebotenen Vermögensanlage für Bestands- und Regioanleger (vgl. Punkt 15 „Sonstige Hinweise“) insgesamt € 700.000,00. Die Durchführung der Finanzierung setzt voraus, dass die in diesem VIB beschriebene Vermögensanlage zusammen mit der Vermögensanlage für Bestands- und Regioanleger ein Emissionsvolumen in Höhe von insgesamt mindestens € 100.000,00 erreicht. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der Angebotsfrist (31.12.2020, bis zu sechs Monate Verlängerung im Ermessen der Emittentin) nicht vollständig gezeichnet, werden die Emissionen (sowohl für Neu-, als auch für Bestands- und Regioanleger) abgebrochen und bereits eingezahlte Beträge werden unverzüglich gem. den gesetzlichen Bestimmungen erstattet.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000,00, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Die Anzahl der Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe und davon ab, wie viele Nachrangdarlehen unter der parallel angebotenen Vermögensanlage für Bestands- und Regioanleger (vgl. Punkt 15 „Sonstige Hinweise“) gezeichnet werden. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 1.000,00 und dem Emissionsvolumen von € 700.000,00 können maximal 700 Nachrangdarlehensverträge (einschließlich der unter der parallel angebotenen Vermögensanlage für Bestands- und Regioanleger geschlossenen Nachrangdarlehensverträge) geschlossen werden.

7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 100 % (Fremdkapital / Eigenkapital).
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt von den Gewinnen ab, die mit den von der Emittentin erworbenen Finanzbeteiligungen erzielt werden. Da die zu erwerbenden Finanzbeteiligung an Unternehmen bestehen, die im Segment der Erneuerbaren Energien tätig sind, hängt die Höhe dieser Gewinne auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus gesetzlich geförderten Anlagen zur Gewinnung von Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien und den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb der jeweiligen EEG-Anlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionschutzauflagen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus EEG-Anlagen: - besser entwickeln als angenommen, oder - genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus EEG-Anlagen: - deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen (Anleger)	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlage- oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an.
	Kosten und Provisionen (Emittentin)	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin eine einmalige Provision in Höhe von 0,4 % des Emissionsvolumens, soweit dieses € 250.000,00 nicht überschreitet und einen weiteren Betrag von 0,25 % des Emissionsvolumens, soweit dieses den Betrag von € 250.000,00 überschreitet. Der Erstattungsanspruch der Anbieterin gegenüber der Emittentin wird von der Emittentin nicht aus dem Emissionsvolumen, sondern aus ihrem sonstigen Vermögen bedient. Weitere Kosten entstehen der Emittentin nicht.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG und hat einen mittelfristigen Anlagehorizont (ca. 6 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2026 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen der Emittentin waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Emittentin ist beim elektronischen Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
15	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Parallel zur vorliegenden Vermögensanlage bietet die Emittentin Nachrangdarlehen für Bestands- und Regioanleger mit einer Verzinsung von 3,75 % p.a. an.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, Trierer Str. 22, 66663 Merzig, sowie bei der Anbieterin, Trierer Str. 22, 66663 Merzig, verfügbar.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich vor Vertragsschluss die Kenntnisnahme des auf Seite 1 genannten Warnhinweises.

Ort, Datum

Name und Vorname des Anlegers/der Anlegerin

Unterschrift des Anlegers/der Anlegerin